

1. JULI 2024

AUSWIRKUNG DES CANNABISGESETZES AUF FRÜHINTERVENTION

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR SUCHTHILFEEINRICHTUNGEN

CARITAS SUCHTHILFE - CASU
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER SUCHTHILFEEINRICHTUNGEN IM
DEUTSCHEN CARITASVERBAND
PROJEKTARBEITSGRUPPE CANNABISREGULIERUNG



Auswirkung des Cannabisgesetzes auf Frühintervention – Handlungsempfehlungen für Suchthilfeeinrichtungen

Einleitung:

Die Ressourcenlage in den verschiedenen Arbeitsfeldern der ambulanten Suchthilfe von Prävention über Frühintervention und Beratung bis hin zur Behandlung ist in vielen Kommunen angespannt und es ist nicht möglich, beliebig viele zusätzliche Aufgaben ohne zusätzliche Mittel zu erfüllen. Daher sind die folgenden Empfehlungen vor Ort auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen. Sie gehen vom idealen Zustand aus, dass die notwendigen Zeitressourcen zur Verfügung stehen. Diese Handlungsempfehlungen können ebenfalls als Argumentationshilfe in der Kommune dienen, um die Vielzahl zusätzlicher Aufgaben durch das Gesetz für Prävention und Suchthilfe aufzuzeigen.

1. Interinstitutionelle Kooperation und Absprachen

Verantwortlichkeiten und Kooperationsbedarf

Das CanG beschreibt unter § 7 die Verantwortlichkeiten von Polizei, Ordnungsbehörden, Jugendhilfe und Suchthilfe bei „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen“. Es wird jedoch nicht spezifiziert, wann eine solche „gewichtige Gefährdung“ vorliegt. Konkrete Absprachen sind daher notwendig, um ein gemeinsames Verständnis darüber zu entwickeln, wann „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen und wie die Interventionsketten ineinandergreifen sollen.

Auszug aus dem CanG:

§ 7 CanG Frühintervention

(1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.

(2) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.

(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

Rollen und Interessen der beteiligten Akteure

- **Suchthilfe:** Aus der Perspektive der Suchthilfe besteht ein Interesse daran, „gewichtige Anhaltspunkte“ frühzeitig zu erkennen, um zeitnah präventive Maßnahmen anbieten zu können. Frühe Interventionen erhöhen die Chancen, Kinder und Jugendliche mit riskantem Konsumverhalten zu erreichen und ihnen die Möglichkeit zur Reflexion und zum Risikocheck des eigenen Konsumverhaltens zu geben. Neben den gesetzlichen Vorgaben bleiben Schulen und Jugendeinrichtungen wichtige Kooperationspartner.
- **Öffentliche Jugendhilfe:** Für die Jugendhilfe sind „gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung“ sehr ernst zu nehmen. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, welche Maßnahmen notwendig sind. Das Ziel ist eine möglichst frühzeitige Intervention zur Abwehr einer akuten Gefährdungslage. Ein bloßes „Hinwirken auf Frühinterventionsprogramme“ könnte in einigen Fällen unzureichend sein.

Wichtig ist die Unterscheidung, dass es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung durch den Konsum der Eltern handelt, sondern um eine Eigengefährdung der Jugendlichen durch ihren Konsum. Hier aufgefallen zu sein kann und sollte als Chance für ein Change-Momentum genutzt werden, in dem das eigene Verhalten reflektiert und ggf. verändert wird.

- **Polizei- und Ordnungsbehörden:** Polizei- und Ordnungsbehörden benötigen klare Handlungsrichtlinien, um zu wissen, wann und in welcher Form sie die öffentliche Jugendhilfe einbinden müssen. Dies schafft die notwendige Handlungssicherheit für ihre Arbeit.
- **Justiz:** Bei Verstößen mit strafrechtlichem Charakter nach § 34 CanG sind weiterhin auch Jugendgerichte und die Jugendgerichtshilfe beteiligte Akteure. Deshalb sollte auch zu denen die Kooperation aufrechterhalten und gepflegt werden.

Empfehlung:

Ein regelmäßiger Austausch zwischen Polizei, Suchthilfe und Jugendamt ist notwendig, um festzulegen, wann und wie Kontakt aufgenommen wird und welche Interventionen sinnvollerweise ergriffen werden. Die unterschiedlichen Perspektiven auf das Problem müssen abgestimmt und die Schnittstellen standardisiert werden. Idealerweise sollte eine schriftliche Kooperationsvereinbarung erstellt werden, die die Schnittstellen regelt. Eine Einbindung der Amtsleitungen und ggf. der Dezernatsleitungen ist sinnvoll, um Verbindlichkeit innerhalb der Kommune herzustellen.

2. Angebote der Suchthilfe zur Frühintervention

Laut CanG soll der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken,

*„dass Kinder und Jugendliche **geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen** auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen“.*

In vielen Kommunen, insbesondere in urbanen Ballungsräumen, sind Frühinterventionsprogramme wie beispielsweise FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten), HaLT (Hart am Limit), SKOLL (Selbstkontrolltraining), Realize it, Quit the shit oder FriDA (Frühintervention bei Drogenmissbrauch in der Adoleszenz) bereits etabliert und können in die Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern eingebunden werden. Wo diese oder ähnliche Programme noch nicht verfügbar sind, müssen sie für die Kommune oder den Landkreis entwickelt werden, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Durch die systematische Nutzung und Weiterentwicklung von Frühinterventionsprogrammen kann die Suchthilfe dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und gleichzeitig die präventive Arbeit zu stärken. Die bestehenden und neuen Programme sollten regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst werden, um den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen gerecht zu werden. Dies umfasst Feedback-Schleifen mit den Jugendämtern und anderen beteiligten Akteuren.

Empfehlungen:

Integration bestehender Programme:

Wenn entsprechende Frühinterventionsprogramme bereits angeboten werden, sollten diese mit den Jugendämtern abgestimmt und in Kooperationsvereinbarungen aufgenommen werden (siehe erste Empfehlung). Dies sichert eine koordinierte und umfassende Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Programme adaptieren:

Sollte es noch keine geeigneten Programme geben, kann die Suchthilfe bestehende Programme (beispielhaft siehe oben) adaptieren. Dies kann durch die Ausbildung von Mitarbeitenden in den jeweiligen Programmen erfolgen. In der Regel stehen für diese Programme Trainer*innen-Ausbildungen zur Verfügung, in denen auch die notwendigen Materialien bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen ermöglichen eine schnelle und effektive Implementierung bewährter Frühinterventionsansätze.

Entwicklung eigener Konzepte:

Wenn die Entscheidung getroffen wird, ein eigenes Frühinterventionskonzept zu entwickeln, ist eine enge Abstimmung mit der Jugendhilfe notwendig. Dies betrifft sowohl die inhaltliche Ausgestaltung als auch den Umfang der Maßnahmen. Durch die Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass die neuen Angebote auf breite Akzeptanz stoßen und effektiv umgesetzt werden können. Gegebenenfalls können mit den örtlichen Jugendämtern zielgruppenspezifische Angebote im Rahmen der Einzelfallhilfe nach den §§ 27 ff SGB VIII vereinbart und über Fachleistungsstunden refinanziert werden.

HaLT - Hart am Limit:

HaLT ist aktuell nur abrechenbar bei primärem Alkoholkonsum einer/eines Jugendlichen. Diese Eingrenzung ist der veränderten Konsumrealität der Jugendlichen aber nicht angepasst. Suchthilfeeinrichtungen, die HaLT-Standorte sind, sollten deshalb über die jeweiligen HaLT-Bundeslandkoordinator*innen darauf hinwirken, dass

- HaLT auch bei primärem Cannabiskonsum als geeignetes Instrument eingesetzt werden darf.
- sich die Zugangswege auch auf sogenannte "Zwangskontexte" erweitern, damit auch eine Zuweisung beispielsweise über Jugendämter oder Jugendgerichtshilfe abrechenbar ist.

3. Beiträge der beteiligten Akteure

Kooperationen sind zeitintensiv. Ohne entsprechende Ressourcen sind sie nachhaltig nur schwer implementierbar und drohen nach kurzer Zeit einzuschlafen. Alle Akteure stehen vor der Herausforderung, ihre begrenzten Ressourcen optimal einzusetzen. Um eine nachhaltige und lebendige Kooperation zu gewährleisten, ist es wichtig, Synergien zu nutzen und genau zu prüfen, welche Beiträge die einzelnen Akteure leisten können, um sich gegenseitig zu entlasten.

In einigen Kommunen gibt es bereits bewährte Kooperationen zwischen Sucht- und Jugendhilfe. Beispielsweise beauftragen Jugendämter die Suchthilfe mit der Erstellung von Expertisen bei fraglichen Gefährdungen durch Suchtmittelkonsum. Die Suchthilfe vereinbart eine bestimmte Anzahl von Terminen mit der Familie, um sich ein umfassendes Bild zu verschaffen und am Ende eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Diese Praxis wird bereits bei Gefährdungen durch den Konsum der Eltern oder einzelner Elternteile angewendet und könnte auch auf den Konsum des Kindes oder Jugendlichen selbst ausgeweitet werden.

Rolle und Mehrwert der beteiligten Akteure

- **Mehrwert der Suchthilfe:** Die Suchthilfe bietet oft einen breiteren Blick auf das Konsumverhalten, unabhängig davon, ob es sich um Experimentierkonsum, riskanten oder abhängigen Konsum handelt. Neben dem reinen Konsumverhalten werden auch andere Faktoren wie regelmäßiger Schulbesuch, schulische Leistungen, Hobbies, stabilisierende Freundschaften und sich verändernde Bekanntenkreise berücksichtigt. Dies kann zur Entdramatisierung der Situation und zu gezielteren Interventionen beitragen.
- **Mehrwert der Polizei- und Ordnungsbehörden:** Polizei- und Ordnungsbehörden könnten spezifische Informationen über Suchthilfeangebote direkt an die Erziehungsberechtigten weitergeben, wenn sie diese, wie gesetzlich vorgeschrieben, über den Konsum bei einem Kind oder Jugendlichen informieren. Dies würde die Polizei nicht nur als Überbringer einer schlechten Nachricht positionieren, sondern auch als Vermittler von Hilfeangeboten, was den überforderten Eltern Handlungsoptionen eröffnet.
- **Gegenseitige Schulungsangebote:** Es erscheint sinnvoll, gegenseitige Schulungsangebote zu etablieren, bei denen jede Seite ihre spezifische Sichtweise und ihr Wissen einbringen kann. Die Suchthilfe könnte die Jugendhilfe und die Polizei- und Ordnungsbehörden beispielsweise in der Erkennung und im Umgang mit gefährdenden Konsummustern schulen. Jugendhilfeeinrichtungen können im Rahmen von Fallberatungen im Umgang mit

konsumierenden Jugendlichen unterstützt werden. Im Gegenzug könnte die Polizei ihre Kenntnisse über aktuelle Trends in der Szene und Veränderungen in den Konsummustern einbringen, was der Suchthilfe helfen kann, ihre Angebote entsprechend anzupassen.

Empfehlung:

Da alle Akteure über begrenzte Zeitressourcen verfügen, ist es notwendig, sorgfältig zu prüfen, welche Beiträge jede Seite in eine erfolgreiche Kooperation einbringen kann, um Synergien zu schaffen und sich gegenseitig zu entlasten. Eine Synchronisation und nachhaltige Verankerung der Zusammenarbeit von Jugendämtern, Ordnungsbehörden und der Suchthilfe soll angestrebt werden. Nur wenn die Kooperation für alle Beteiligten eine fachlich fundierte Win-Win-Situation darstellt, wird sie nachhaltig gelebt.

Teilnehmende der Projektarbeitsgruppe Cannabisregulierung

in der Caritas Suchthilfe – CaSu,

Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband

<p>Norbert Teutenberg Leiter der Projektarbeitsgruppe SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Große Telegraphenstraße 31 50676 Köln Telefon: +49 221 2074 333 E-Mail: Norbert.Teutenberg@skm-koeln.de</p> <p>Anja Mevius Leiterin der Geschäftsstelle Caritas Suchthilfe – CaSu Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband e.V. Klara-Ullrich-Haus Reinhardtstraße 13 10117 Berlin Telefon: +49 (0) 151 72090262 E-Mail: Anja.Mevius@Caritas.de</p>	Ansprechpersonen
<p>Natalia - Anna Albrecht AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg. e.V.</p> <p>Stefan Becker JUGEND SUCHT BERATUNG KÖLN SKM Köln– Sozialdienst Katholischer Männer e.V.</p> <p>Maike Behrens Suchthilfezentrum Caritasverband Darmstadt e.V.</p> <p>Katharina Braun GeKo – Beratungsstelle bei Konsumfragen und Suchtproblemen, AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p>	<p>Ina Buttler Suchthilfezentrum Wiesbaden, Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.</p> <p>Katharina Hampel Caritasverband Duisburg e.V. Suchthilfezentrum Nikolausburg</p> <p>Julian Rosentritt Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.</p> <p>Martin Stockmann Caritasverband für das Bistum Essen e.V.</p> <p>Eileen Strupat Fachambulanz für Suchtprävention und Rehabilitation Caritasverband Bremen e. V.</p>